

**Ordentliche Hauptversammlung der BayWa Aktiengesellschaft
München, Dienstag, den 11. Juni 2024**

Gegenanträge

Derzeit liegen keine Gegenanträge vor.

Hinweis der BayWa AG: Der nachfolgende vom Antragsteller so bezeichnete „Gegenantrag Einzelentlastung“ stellt nach Auffassung der Gesellschaft keinen Gegenantrag im Rechtssinne, sondern die Ankündigung eines Antrags zum Verfahren in der Hauptversammlung dar. Aus Gründen der Transparenz und als Entgegenkommen gegenüber den Aktionären werden die Ausführungen des Antragstellers dennoch veröffentlicht.

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Max Gutbrod <[REDACTED]>

Gesendet: Dienstag, 21. Mai 2024 12:23

An: aktionaersportal2024 <aktionaersportal2024@linkmarketservices.eu>

Betreff: BayWa - Hauptversammlung 2024 - Gegenantrag Einzelentlastung

Sehr geehrte Damen und Herren,

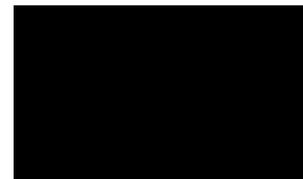
anbei sende ich Ihnen einen Gegenantrag gemäß § 126 AktG.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Dr. Max Gutbrod

Dr. Max Gutbrod



An die

BayWa AG

Betr: BayWa Hauptversammlung 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beantrage hiermit, gemäß § 120 Abs. 1 Satz 2 AktG über die Entastung des Vorstands und der Aufsichtsratsmitglieder einzeln abzustimmen, weil Tätigkeit jedes einzelnen der Vorstände und der Aufsichtsratsmitglieder im vergangenen Jahr sehr unterschiedlich zu beurteilen ist. Es stehen auch schwere Gesetzes- und Satzungsverstöße einzelner Aufsichtsratsmitglieder im Raum. Diese würden aufgrund von § 120 Abs. 2 Satz 1 AktG und § 243 Abs. 1 AktG nach

ständiger Rechtsprechung zur Anfechtbarkeit des gesamten Beschlusses führen, auch wenn sie nur bei einzelnen der Entlasteten vorlägen (BGH vom 22.9.2020 – II ZR 399/18, Rn. 32).

Die im Raum stehenden Gesetzes- und Satzungsverstöße und weitere Themen sind u. a.:

1. Der Rücktritt von Prof. Lutz erfolgte zur Unzeit, wodurch Prof. Lutz der BayWa vorsätzlich Schaden zugefügt hat.

Prof. Lutz müssen bei seinem Rücktritt die unbefriedigenden Ergebnisse der BayWa 2023 bekannt gewesen sein. Statt sich pflichtgemäß um eine Trendwende zu kümmern, hat er seinen Rücktritt zum Schaden der BayWa so orchestriert, dass die WiWo¹ zusammenfasste: „Für den Showdown während der „Grünen Woche“ ...hatte ... Lutz alles vorbereitet“. Durch seine Äußerung „Grundsätze der Corporate Governance sind für mich nicht verhandelbar.“² hat er pflichtwidrig für die BayWa schädliche Interna ausgeplaudert. Offenbar hat er sogar, statt entsprechend § 109 AktG mit der gebotenen Neutralität die Teilnahme von Sachverständigen mit den anderen Aufsichtsratsmitgliedern abzustimmen von ihm ausgewählte Anwälte und PR-Berater zu einer wichtigen Sitzung hinzugezogen³, um deren Ausgang zu beeinflussen. Prof. Lutz trägt im Übrigen auch maßgeblich dafür Verantwortung dafür, dass die Zeichen der Zeit nicht spätestens im Laufe des Jahres 2023 gesehen und nicht früher gegengesteuert wurde.

2. Der Vorstand hat die Untersuchung eines Compliance-Verstoßes gegen sich selbst beauftragt⁴. Das ist unzulässig. Eine Zustimmung des Aufsichtsrats dazu wäre nach § 117 Abs. 2 Satz 3 AktG unerheblich. Statt die Entlastung von Prof. Lutz vorzuschlagen, hätten Schadensersatzansprüche gegen Prof. Lutz nach § 116 AktG wegen Rücktritts zur Unzeit geprüft werden müssen (OLG Düsseldorf, Az.: 6 U 18/10). Derartiges hat unterschiedliche Bedeutung für die Entlastung unterschiedlicher Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder.
3. V. a. für die Entlastung von Herrn Loy ist erheblich, dass nach dem Rücktritt von Prof. Lutz gemäß § 15 Satz 4 der Satzung der BayWa „unverzüglich“ ein neuer Aufsichtsratsvorsitzender gewählt werden müssen. Stattdessen hat Herr Loy interimistisch agiert. Nachdem der nunmehrige Aufsichtsratsvorsitzende Scheller gerichtlich bestellt worden war⁵ vergingen weitere knapp zwei Monate bis zu seiner Neuwahl. Damit besteht die Gefahr eines schwerwiegenden Verfahrensmangels, der zur Nichtigkeit der Aufsichtsratsbeschlüsse führen dürfte (s. BeckOGK/Spindler/Walla, AktG § 108 Rn.78).

¹ <https://www.wiwo.de/my/unternehmen/industrie/agrarkonzern-was-wirklich-hinter-dem-machtkampf-bei-der-baywa-steckt/29703574.html>

² S. <https://www.ovb-heimatzeitungen.de/wirtschaft/2024/01/22/warum-klaus-josef-lutz-zur-baywa-fuehrungskrise-schweigt.ovb/amp>

³ S. <https://www.wiwo.de/my/unternehmen/industrie/agrarkonzern-was-wirklich-hinter-dem-machtkampf-bei-der-baywa-steckt/29703574.html>

⁴ [https://www.baywa.com/presseinformationen/pi_01324_ar_untersuchung_ergebnis#/#](https://www.baywa.com/presseinformationen/pi_01324_ar_untersuchung_ergebnis#/)

⁵ Laut [https://www.baywa.com/presseinformationen/01824_ar_vorsitz#/#](https://www.baywa.com/presseinformationen/01824_ar_vorsitz#/)

4. Für die Entlastung unterschiedlicher Mitglieder des Vorstands sind die außergewöhnlichen Schwierigkeiten erheblich, die bei der laufenden Geschäftstätigkeit der BayWa aufgetreten sind. Wenn z. B. die Zinsentwicklung das Ergebnis der Divantis und der meisten anderen deutschen Unternehmen nicht beeinträchtigt hat, warum dann das der BayWa? Deuten nicht auch die Steueransprüche und die Verzögerung der Versicherungszahlung in Neuseeland darauf, dass die gebotene Sorgfalt nicht vorhanden ist? Wäre auf den Vorwurf der Vetternwirtschaft in der WiWo und die Behauptungen im Zusammenhang der Compliance-Untersuchung, ein umfassender Umbau des Management-Personals werde geplant und private Mails würden für Geschäftskommunikation verwendet, nicht zu reagieren gewesen?
5. Charakteristisch für die wenig durchdachte Weise, wie die Corporate Governance betreffenden Angelegenheiten umgegangen wird, ist, dass die BayWa auf eine entsprechende, völlig unübliche Bestätigung einer Anwaltskanzlei verweist⁶.

Die genannten und weitere Sachverhalte legen nahe, dass zum Schaden der BayWa die gerade für die Verwirklichung genossenschaftlicher Werte so wichtigen größeren Zusammenhänge aus dem Blick geraten sind. Dem kann am besten mit einer Einzeldiskussion entgegen gewirkt werden.

⁶ S. https://www.baywa.com/presseinformationen/pi_01324_ar_untersuchung_ergebnis